

Bezirksstelle Braunschweig, Nr. 31 / 17.09.2025

Aktuelles

- Raps:** BBCH 09 - 14 Gelbfangschalen aufstellen und kontrollieren; Rapserdföhe eingeflogen, Pflanzen auf Lochfraß kontrollieren, auf Tonstellen mit verzetteltem Aufgang teilweise relevanter Fraßschaden und Behandlungsnotwendigkeit; Ausfallgetreide nicht zu spät bekämpfen
- Zuckerrüben:** Ernte hat begonnen; sehr hohe Zuckergehalte und schwankende Erträge; Fungizidbehandlungen nur noch in Ausnahmefällen bei Spätrodung und Starkbefall sinnvoll
- Mais:** Ernte hat begonnen, Kontrollen auf Zünslerbefall vor der Ernte durchführen

Winterraps

In Abhängigkeit vom Boden und den gefallen Niederschlägen sind die Rapssaaten bisher nicht aufgelaufen oder bereits gut und gleichmäßig entwickelt. Auf heterogenen Flächen findet man leider die gesamte Spannbreite, sodass für die anstehenden Maßnahmen Kompromisse eingegangen werden müssen.

Weit entwickelte Bestände sollten ab BBCH 14 mit einem Wachstumsregler behandelt werden, um ein Überwachsen des Bestandes zu verhindern. Besteht im weiteren Verlauf des Herbstes die Gefahr, dass sich durch die Bestandesdichte und das Pflanzenwachstum eine Konkurrenzsituation der Rapspflanzen ergibt, die zum Abheben des Vegetationskegels führt, muss behandelt werden bevor die Pflanzen zu üppig werden. Kleine Pflanzen werden durch den Wachstumsregler nicht so stark beeinträchtigt, dass sie nicht weiterwachsen würden. Überwachsene Pflanzen können dagegen nicht nachträglich zurückgestaucht werden. Krankheiten treten derzeit nicht oder nur vereinzelt auf, der Druck ist gering.

Beim Belkar- oder LaDiva Einsatz muss beachtet werden, dass Corteva für die eigene Produkthaftung auf diesen Flächen den Einsatz von Metconazol-haltigen Produkten (z.B. Carax, Caramba) ausschließt. Beachten Sie beim Splitting von Toprex, dass in Summe maximal 0,5 l/ha zugelassen sind. Weitere Informationen zu den Produkten können Sie der folgenden Tabelle 1 entnehmen. Zur Wachstumsregulierung können u.a. folgende Produkte eingesetzt werden:

Normales Wachstum: ab BBCH 14: Architect 1,2 l/ha + Turbo 0,6 kg/ha
Carax 0,4 - 0,5 l/ha
Folicur 0,4 - 0,6 l/ha
Toprex 0,25 - 0,35 l/ha

Starkes Wachstum: einmalige Behandlung ab BBCH 14: Carax 0,6 - 0,75 l/ha
Toprex 0,35 - 0,4 l/ha
Architect 1,6 - 1,8 l/ha + Turbo 0,8 - 0,9 kg/ha

Splitting-Behandlung: Vorlage ab BBCH 14: Carax 0,4 - 0,5 l/ha
Toprex 0,3 l/ha
Nachlage ab BBCH 16-18: Carax 0,4 l/ha
Toprex 0,3 l/ha
Folicur 0,7 l/ha

Blattdüngung

Gemeinsam mit den Wachstumsreglern bzw. Fungiziden kann der Raps mit Spurenelementen versorgt werden. Relevant sind hier auf den Standorten im Dienstgebiet Bor, sowie auf einigen Standorten Mangan. Über die verschiedenen erhältlichen Produkte sollten 150 - 300 g/ha Bor ausgebracht werden, auf bekannten Manganmangelstandorten bietet sich die Anwendung von ca. 200 g/ha Mangan an. Für die Aufnahme muss allerdings ausreichend Blattmasse vorhanden sein.

Tabelle 1: Auswahl an Fungiziden und Wachstumsregulatoren in Winterraps

09.07.2025	Wirkstoff g/l/kg	Anwendung				Abstand zu Gewässern [m]					Wirkung		
		maximal zugelassene Aufwandmenge kg/ha	Anwendungstermin / BBCH-Stadium	Anzahl Anwendungen	Weitere Auflagen	Auflagen NW	Regelabstand [m]	90% Abdriftminderung	75% Abdriftminderung	50% Abdriftminderung	Winterfestigkeit (Einkürzung Herbst)	Standfestigkeit	Wurzelhals- und Stängelfäule (Phoma)
Amistar Gold	Azoxystrobin 125 g/l Difenoconazol 125 g/l	1,0	BBCH 14-29 und/oder BBCH 31-55	1	B4	605-1 606 705	5	*1	*1	5			x
Architect	Mepiquat 114 g/l Pyraclostrobin 100 g/l Prohexadion 21 g/l	2,0	BBCH 13-20	1	B4	607-1		5	10	15	xx	z	z
Caramba	Metconazol 60 g/l	1,5	Bef.beg. bis Mitte Okt. und kurz vor Blüte	2	B4	605 606	5	*1	5	5	++	++	x
Carax	Metconazol 30g/l Mepiquat-Chlorid 210 g/l	1,4	BBCH 12-31	1	B4	609-1	5	*1	*1	*1	xxx		
Carax	Metconazol 30g/l Mepiquat-Chlorid 210 g/l	1,4	BBCH 12-59	2	B4	609-1	5	*1	*1	*1		xx(x)	(x)
Efilor	Metconazol 60 g/l Boscalid 133 g/l	1,0	BBCH 12-31	1	B4	605-1 606	5	*1	*1	5	xx		x
Folicur*	Tebuconazol 250 g/l	1,0	BBCH 14-18	1	B4	605-1 606 701	10	*1	5	5	xx	++	+
Folicur*	Tebuconazol 250 g/l	1,5	BBCH 16-55	2	B4	605-1 606 701	15	5	5	10	++	++	x
Folicur*	Tebuconazol 250 g/l	1,0 1,5	BBCH 14-18 BBCH 39-55	2	B4	605-1 606 701	15	5	5	10	++	xx	+
Helocur	Tebuconazol 250 g/l	1,5	BBCH 16-59	1	B4	605-1 606 701	10	*1	5	5	++	++	x
Orius	Tebuconazol 200 g/l	1,5	BBCH 16-29	1	B4	605 606 701	10	*1	5	5	x(x)	x(x)	x
Score	Difenoconazol 250 g/l	0,5	BBCH 14- Mitte Okt.	1	B4	605 606 705	10	*1	5	5			x
Tilmor	Tebuconazol 160 g/l Prothioconazol 80 g/l	1,2	BBCH 12-18 und BBCH 30-59	2	B4	605 606 701	10	*1	5	5		x(x)	x
Tilmor	Tebuconazol 160 g/l Prothioconazol 80 g/l	1,2	BBCH 12-18	1	B4	605 606 701	10	*1	5	5	xx		
Toprex	Difenoconazol 250 g/l Paclobutrazol 125 g/l	0,5	BBCH 14-Veg.ende	1	B4 NG341	605 606	5	*1	*1	5	++(+)	xx(x)	x

* NT 101 90% 0m

xxx bzw. +++ = sehr gute Wirkung, xx bzw. ++ = gute Wirkung, x = zugelassen, + = miterfasst, () = Einschränkung, z = zugelassen (ohne Bewertung)

Erdflahaufreten

Ab Anfang September konnten in unseren Gelbfangschalen erste Erdflöhe gefangen werden. Auch erste Fraßspuren in den Beständen sind zu finden. Die Fraßschäden sind in den wüchsigen Beständen mit 1-2 Laubblättern zumeist kein Problem. Die späteren Saaten und die im Wachstum gestörten Bestände sollten fortlaufend kontrolliert werden, um nicht böse überrascht zu werden. Nutzen Sie die Abbildungen zur Bekämpfungsschwelle aus dem Hinweis zum integrierten Pflanzenschutz Nr. 29. Auf den Keimblättern ist eine Punktfraßstelle ungefähr 1%. Unnötige Behandlungen sollten unbedingt unterbleiben, um der akuten Gefahr der Resistenzbildung gegen die Pyrethroide entgegen zu wirken. Der Erdfloh kann auch nicht effektiv vorbeugend bekämpft werden. Wir gehen davon aus, dass der Zuflug nicht beendet ist.

Sperrfristverschiebung auf Grünland ([Webcode 01043434](#))

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten die Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben, wenn die Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Eine Sperrfristverschiebung ist grundsätzlich nur auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, nicht auf Ackerland, möglich.

Für eine optimale N-Effizienz sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit schnell verfügbaren Stickstoffgehalten möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Versuchsergebnisse zeigen zudem, dass die Ausnutzung des Güllestickstoffs auf Grünland bei zeitiger Ausbringung Mitte/Ende Januar in aller Regel besser ist als bei einer späten Ausbringung im Herbst.

In Roten und Gelben Gebieten ist eine Sperrfristverschiebung nicht möglich, da in der Düngeverordnung und in der niedersächsischen Landesdüngeverordnung weitere Düngungseinschränkungen in den nitratbelasteten („roten“) und eutrophierten, P-belasteten („gelben“), Gebieten festgelegt sind.

Anträge von Betrieben, deren gesamte Grünlandflächen im eutrophierten „gelben“ Gebiet liegen werden nicht angenommen! Betriebsleiter, deren Grünlandflächen nur teilweise in der „gelben“ Kulisse liegen, verpflichten sich, auch auf den Flächen in den gelben Kulissen bereits am 16. Oktober die Düngung einzustellen, aber dennoch dort erst nach dem 15. Februar zu düngen, damit die 3-monatige Sperrfrist für den Gesamtbetrieb nicht verkürzt wird. Die Lage der Flächen in den jeweiligen Kulissen ist im Internet über das LEA-Portal einzusehen: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Wenn trotz der Einschränkungen von der Sperrfristverschiebung Gebrauch gemacht werden soll, kann ein Antrag bei der Düngebehörde gestellt werden. Das entsprechende Formular sowie eine Hilfestellung zur Antragstellung (Ausfüllhinweise) finden Sie unter dem [Webcode 01043434](#).

Bei der Verschiebung der Sperrfrist sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Keine vorzeitige Düngung in der zweiten Januarhälfte auf Flächen in „roten“ und „gelben“ Gebietskulissen
2. Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen eingehalten werden. Das heißt, keine Aufbringung auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind. Das Aufbringen auf gefrorenem Boden ist in keinem Fall zulässig. Der Boden muss bei der Aufbringung frostfrei sei.
3. Um Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer zu vermeiden, muss die Einhaltung der in der Düngeverordnung und im nds. Wassergesetz (gemäß dem „niedersächsischen Weg“) festgelegten Mindestabstände zu Gewässern besonders beachtet werden. Da die Mindestabstände in Abhängigkeit von Gewässerordnung, geografischer Lage und Hangneigung zwischen 1 und 10 m variieren, wird hier auf die von der Düngebehörde veröffentlichten Artikel "Gewässerrandstreifen: Regelungen nach DüV, WHG und NWG: Landwirtschaftskammer Niedersachsen" verwiesen. Grünlandflächen in den Moor- und Marschregionen verfügen häufig über Gräben zur Entwässerung. Hier besteht bei ungünstigen Bedingungen ebenfalls eine hohe Abschwemmungsgefahr. Ein direkter Nährstoffeintrag oder ein Abschwemmen in Gräben ist unbedingt zu vermeiden.
4. Die Regelungen in Wasserschutzgebieten werden mit der möglichen Verschiebung für die Sperrfristen nicht außer Kraft gesetzt. Somit gelten die in Wasserschutzgebieten durch Verordnung vorgegebenen oder vereinbarten Regelungen weiterhin und müssen entsprechend beachtet werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Sperrfrist nicht für die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposte gilt. Für diese Düngemittel gilt je nach Lage der Fläche im „grünen“, „roten“ oder „gelben“ Gebiet ein gesonderter Verbotszeitraum in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Januar (grün), 01. November bis 31. Januar (rot) bzw. 01. Dezember bis 15. Februar (gelb). Diese Sperrfrist kann nicht verschoben werden. Aber auch für Mist und Kompost gelten die Gewässerabstände und das Verbot der Ausbringung bei Frost!

Antragstellung:

Antragsformulare zur Verschiebung der Aufbringungssperfrist auf Grünland für den Winter 2025/2026 finden Sie im Downloadbereich dieses Artikels. Diese können direkt am PC ausgefüllt und online an die Adresse sperrfrist@lwk-niedersachsen.de der Düngebehörde übermittelt werden. Bei technischen Schwierigkeiten ist in Ausnahmefällen ein Senden des am PC ausgefüllten Formulars als Scan an die Fax-Nummer 0441-801450 möglich. Bitte keine Anträge per Post zusenden!

Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung: Damit gewährleistet ist, dass die Sperrfrist nicht verkürzt wird, muss der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist, d. h. bis zum 16. Oktober 2025 genehmigt sein. Um dies sicherzustellen, muss die Antragstellung spätestens bis zum 11. Oktober 2025 erfolgen. Wer die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erhält von der Düngbehörde eine schriftliche Genehmigung. Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge wird von der Düngbehörde eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Sperrfristen Herbst/Winter 2025/2026

In der folgenden Tabelle 2 finden Sie einen Überblick über die derzeit in Niedersachsen geltenden Sperrfristen für den Herbst/Winter 2025/2026. Weiter Informationen hierzu finden Sie auch auf der Seite www.duengebehoerde-niedersachsen.de unter dem [Webcode 01041926](https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/webcode/01041926).

Tabelle 2: Sperrfristen Herbst/Winter 2025/2026

Düngemittel und Kultur	Grünes Gebiet	Rotes Gebiet	Gelbes Gebiet
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% N i.TM.):			Einordnung nach Grünem oder Rotem Gebiet
auf Ackerland	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	
wenn Herbstdüngung zulässig (siehe Artikel Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst 2025 (webcode 01043142))	2. Oktober – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
zu Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	2. Dezember – 31. Januar	2. Dezember – 31. Januar	
auf Grünland, mehrjährigem Feldfutterbau	1. November – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
Mist von Huf- und Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel (FAQ Düngbehörde ffd, Nr. 145-0172)	1. Dezember – 15. Januar	1. November – 31. Januar	
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (>0,5% P₂O₅ i.TM.)	1. Dezember – 15. Januar	1. Dezember – 15. Januar	01. Dezember – 15. Februar

Dabei gilt es zu beachten:

- Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend, auch in Kombination.
Beispiel: Kompost darf auf einem Schlag im Gelben/Roten Gebiet bei einem wesentlichen N- und P₂O₅-Gehalt im Zeitraum 01.11. bis einschl. 15.02. nicht aufgebracht werden.
- Die Sperrfrist gilt schlagbezogen.
- Keine Sperrfristverschiebung in roten/gelben Gebieten!
- Düngemittel mit **keinem** wesentlichen Gehalt an Stickstoff ($\leq 1,5\%$ N i.TM.) und **keinem** wesentlichen Gehalt an Phosphat ($\leq 0,5\%$ P₂O₅ i.TM.) können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

LSV Winterweizen

In den folgenden Tabellen 3 und 4 erhalten Sie ergänzend zu den bisher veröffentlichten Ergebnissen der Landessortenversuche Winterweizen nun noch die Ergebnisse der zusätzlichen Sortimente „Stoppelweizen“ und „Spätsaat“.

Auf den drei Spätsaatstandorten wurde mit 98,4 dt/ha ein im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren sehr guter Ertrag erzielt. Auch in diesem Sortiment zeigten sich die Sorten, die im Standard-LSV vorne liegen, auf den vorderen Plätzen. Generell sehen wir bei Spätsaaten eher frohwüchsige und damit oftmals auch frühreifere Weizensorten im Vorteil. Über Jahre bewährt haben sich hier Chevignon oder der nicht mehr mitgeprüfte Complice. Als A-Sorte fällt Donovoan in diesem Jahr etwas ab, hat aber in der Praxis gut funktioniert. Zum Probeanbau in diesem Segment bieten sich Intensity und SU Tammo an.

Auch im LSV Stoppelweizen wurden sehr gute Erträge erzielt. Einer der beiden Standorte schnitt dabei deutlich schlechter als der vergleichbare Standard LSV „Lehmböden Südhannover“ ab, auf dem zweiten Standort waren die Erträge vergleichbar. Vom Ranking gibt es im Vergleich der Vorfrüchte auch nur geringe Unterschiede. Hervorzuheben ist KWS Friese, der als Stoppelweizen noch einmal relativ deutlich besser im Vergleich zu den übrigen Sorten drischt, aus Vermarktungssicht aber keine Anbauwürdigkeit besitzt. Negativ fällt insbesondere SU Tarroca auf, der nunmehr zweijährig als Stoppelweizen deutlich unterdurchschnittliche Erträge liefert, im Blattfruchtsegment aber überdurchschnittlich abschneidet.

Tabelle 3: LSV Winterweizen 2025 – Relativerträge Spätsaatweizen

Sorten - Jahre - Relativerträge

Standortgruppe		Lehmböden Südhannover		
Jahr		2023	2024	2025
Zahl Versuche		3	3	3
Sorte	Züchter			
Exsal (Gr)	E DSV	-	102 ²	95
Intensity (Gr)	A Ackermann SZ	-	-	101
KWS Donovan	A KWS Getreide	105	102	98
Chevignon mit Signal	B Hauptsaat	-	92 ²	103
Chevignon	* B Hauptsaat	100	95	102
SU Tammo	B Saaten-Union	-	-	102
SU Marathon	B Saaten-Union	-	-	101
KWS Jordum (WS)	B KWS Getreide	-	99	100
RGT Kreuzer	B RAGT	-	99 ²	99
Spectral	* B Limagrain	-	109 ²	99
Shrek	C Hauptsaat	-	-	95
Balzac (Gr)	* vC Hauptsaat	-	-	99
Standard dt/ha		90,0	83,4	98,9

* = Varianten des Standardmittels Gr = Grannenweizen WS = Sommerweizen vC = vorläufig C

Tabelle 4: LSV Winterweizen 2025 – Relativerträge Stoppelweizen

Sorten - Jahre - Relativerträge

Standortgruppe		Lehmböden Südhannover			
Jahr		2023	2024	2025	mehrf. Ergebnisse
Zahl Versuche		3	3	2	2021 - 2025 ¹⁾ LSV + WP- bzw. EU Ergebn. rel. Anz. Vers.
Sorte	Züchter				
Exsal (Gr)	E DSV	-	97	97	95,7 5
KWS Donovan	* A KWS Getreide	101	98	99	100,3 20
SU Jonte	* A Saaten-Union	100	97	96	97,3 18
SU Magnetron	A Saaten-Union	-	-	99	98,5 2
Willcox	A Inter Saatzucht	-	-	98	95,8 2
SU Tarroca	A Hauptsaat	-	88	97	90,8 5
Intensity	A Ackermann Sz	-	-	101	102,0 2
Filius	A Syngenta Seeds	-	-	99	96,6 2
KWS Frieze	A KWS Getreide	-	-	110	109,6 2
Kumpel	A Secobra	-	-	101	100,1 2
Ambientus	A Secobra	-	-	97	96,3 2
Chevignon	* B Hauptsaat	104	100	103	100,5 20
RGT Kreuzer	B RAGT	-	101	105	102,1 7
Spectral	* B Limagrain	-	107	105	105,1 5
SU Tammo	B Saaten-Union	-	-	102	101,4 2
SU Marathon	B Saaten-Union	-	-	102	101,1 2
Balzac	v. C Hauptsaat	-	-	102	102,3 2
Shrek	C Hauptsaat	-	-	105	104,4 2
SU Jonte mit Latitude	A Saaten-Union	-	99	97	-
Standard dt/ha		91,5	88,0	108,2	91,2

* = Varianten des Standardmittels Gr = Grannenweizen

¹⁾ = Werte werden nach der Hohenheim-Gülszower-Methode auf Basis der absoluten Einzelergebnisse verrechnet; sie beinhalten z. T. auch WP- und EU-Ergebnisse

LSV Dinkel

In Tabelle 5 finden Sie die Erträge des LSV Dinkel sowie Qualitätsergebnisse und Sorteneigenschaften. Das Ertragniveau der Ernte 2025 lag auf einem für Dinkel sehr erfreulichem Niveau. Die bekannten Sorten erzielen alle nahezu vergleichbare Ergebnisse. Abheben kann sich hingegen deutlich die neue Sorte Alliente. Hiervon ist in unserer Region aber nur sehr wenig Saatgut im Umlauf.

Tabelle 5: LSV Dinkel 2025 – Relativerträge, Qualitäten und Eigenschaften

Quelle: LSV, Auszug aus der Beschreibenden Sortenliste des BSA

Sorte	Vesenertrag (rel., beh. Stufe)				Qualität n. BSA**			Qualitäten 2025				Eigenschaften				Festigkeit gegen				
	Höckelheim, Poppenburg, Eichhof, (HE), Giessen (HE), Haus Riswick (NRW)		mehrfährige Ergebnisse (LSV + WP) 2021 - 2025		Kern- aus- beute	Fall- zahl	Roh- protein- gehalt (Kern)	Fall- zahl	Roh- protein- gehalt (Kern)	Feucht- kleber- gehalt	Hekto- liter- gewicht	Be- standes- dichte	Kernzahl je Ähre	TKM	Pflanzen- länge (+=kurz)	Lager	Mehl- tau	Blatt- sep- toria	Gelb- rost	Braun- rost
	Stufe 2	Minder- ertrag*	Stufe 2	Anz. Vers.				2 Orte, Stufe 2 (Stand: 08.09.)												
Zollernperle	103	-5	100,3	16	7	6	4	245	13,0	29,9	37,0	o	++	-	o	o	+	o	+	o
Albertino	101	-11	101,6	16	7	7	4	297	13,7	30,5	39,7	-	++	o	o	-	--	o	+	--
Zollernfit	97	-1	97,4	16	6	7	6	233	13,9	33,5	37,5	-	+	+	+	+	+	-	++	+
Franckentop ¹⁾	100	-8	98,4	12	7	9	4	338	13,3	33,7	35,6	-	+	+	-	+	--	+	++	o
Stauferpracht ¹⁾	99	-2	101,4	12	4	8	6	316	13,5	32,3	37,7	-	+	+	+	+	+	o	+	o
Badenglanz	100	-1	101,0	16	4	7	6	313	13,9	35,7	35,6	o	o	++	+	++	+	o	++	+
Alliente	106	-4	104,8	16	5	7	4	250	13,1	32,0	38,0	-	++	++	++	+	+	-	++	++
Conforte	98	-7	100,5	16	7	7	6	289	14,0	35,9	35,6	o	+	++	-	+	o	+	++	+
Standard abs. (dt/ha)	89,4		84,1					290	13,5	32,6	37,2									

m = mittel msp = mittelspät -- = unterdurchschnittlich += überdurchschnittlich o = durchschnittlich ** 1 = sehr niedrig, 5 = mittel, 9 = sehr hoch

* relativer Minderertrag beim Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregler

¹⁾ = Sorte aufgrund von schlechter Keimfähigkeit und dementsprechend zum Teil starken Auflaufproblemen

Im Auftrag
gez. Dr. Kreye und Mitarbeiter
Bezirksstelle Braunschweig
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Telefon 0531 28997-310
E-Mail: BST.Braunschweig.Pflanze@LWK-Niedersachsen.de